



Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz zur Verordnung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (VEID)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Beat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf die Vernehmlassungseröffnung vom 20.06.2025 nehmen wir gerne Stellung.

Im Weiteren finden wir Piraten es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), obwohl es heutzutage zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Die Piratenpartei Schweiz setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments. Jede neue digitale Schnittstelle und Applikation bedingt aber eine umfassende Risikoanalyse und Folgeabschätzung.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:



Zum Stand der Unverknüpfbarkeit und dem Schutz der Privatsphäre

Nach Art. 4 BGEID *kann* der Bund Systeme Betreiben, die beim Vorweisen des elektronischen Nachweises die Privatsphäre schützen. Der Bundesrat hat grosszügigerweise in einem Technologieentscheid bestimmt, dass die Unverknüpfbarkeit doch schon mit der Einführung der e-ID umgesetzt werden soll.¹ Dies war lange Zeit für einen späteren Zeitpunkt - wenn überhaupt - geplant.

Das Problem der Unverknüpfbarkeit ist damit aber keineswegs vom Tisch. Weder im Gesetz noch in der Verordnung findet sie direkt Erwähnung. Auch Art. 10 Abs. 2 bzw. 3 BGEID können offenkundig die Unverknüpfbarkeit nicht sicherstellen, da sonst die Umsetzung nicht optional wäre. Die Versicherung im Gesetz wäre wichtig gewesen, aber dass sie selbst in der Verordnung weggelassen wird, verspricht keinen zuverlässigen Schutz der Privatsphäre. Es ist zu befürchten, dass der Bundesrat seine Möglichkeit nutzen und, falls die EU eine Verknüpfbarkeit vorsehen sollte, den Schutz stillschweigend fallen lassen wird. Da sie nicht im Gesetz festgeschrieben ist, muss eine allfällige Änderung zukünftig nicht vors Parlament; durch das Weglassen in der Verordnung müsste sie nicht mal in einer Vernehmlassung erwähnt werden. Dieses Vorgehen wird der Wichtigkeit der Sache nicht gerecht.

Ein einfacher «Technologieentscheid» genügt nicht. Die Unverknüpfbarkeit sollte mindestens eindeutig in der Verordnung festgeschrieben werden, eigentlich im Gesetz.

Auch sonst gibt die Verordnung nicht viel her, was den Schutz von Personendaten angeht. Insbesondere auch für andere digitale Nachweise als die e-ID wären weitere Vorkehrungen wünschenswert. So wie das Gesetz und die Verordnung nun geschrieben sind, kann ein Drittanbieter beispielsweise fast beliebige persönliche Daten in einen eigenen Nachweis schreiben, solange nur zugestimmt wird (ähnlich wie bei Cookiebannern).

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 14 Anforderungen an die Anwendung zur Aufbewahrung und Vorweisung elektronischer Nachweise

Anregung: Ausweitung auf mehr als «weit verbreitete» Betriebssysteme (aka Android und iOS).

Begründung:

Vorerst sollen die e-ID und andere digitale Nachweise lediglich in einer vom Bund gestellten Wallet App (swiyu) hinterlegt werden können. Diese Einschränkung sollte möglichst bald mit einer Anforderungsliste an Alternativen ersetzt werden.

In der Vorlage wird für den Moment aber festgelegt, worauf die Anwendung des BIT laufen soll. Nach Abs. 1 muss das Betriebssystem weit verbreitet sein (Bst. a), von der Systemanbieterin unterstützt werden (Bst. b) und weiterhin Sicherheitsupdates erhalten (Bst. c). Schliesst dies Windows also mit ein? Alle drei Punkte scheinen erfüllt.

¹ <https://www.eid.admin.ch/de/so-wird-die-e-id-unverknuepfbar>



Mit dem Verlust jeglicher Vertrauenswürdigkeit der USA sollte aber schlicht dringend darauf gesetzt werden, die Software auch auf Systemen anzubieten, die nicht mehrheitlich von amerikanischen Unternehmen abhängig sind – des Verbreitungsgrades unbesehen.

Art. 27 Ausstellung

Anregung: E-IDs mit unterschiedlichen Daten oder nur einem Datum ermöglichen.

Begründung:

Es wäre wünschenswert, wenn man die e-ID beispielsweise auf Zweitgeräten nur für die Altersverifizierung benutzen könnte, ohne dass die übrigen Daten ebenfalls vorhanden sind. Die e-ID gilt nach aktuellen Standards als (relativ) sicher. Aber noch sicherer ist immer die Datensparsamkeit. Daten die nicht vorhanden sind, können auch nicht missbraucht werden. Wenn jemand die e-ID nur für zukünftige ineffiziente Schikanen, wie die Altersverifikation für den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospielen (JSFVG), benötigt, sollte eine solche Option nutzen können.

Art. 38 Gebühren für die Identitätsprüfung vor Ort

Anregung: Keine Gebühren vor Ort.

Begründung:

Es ist bedauerlich, dass bereits zu Beginn die unsichere Online-Videoidentifikation klar bevorteilt wird. Wer seine 3D-Gesichtsdaten nicht für bis zu 15 Jahre beim Bund zentral speichern lassen will, zahlt drauf. Der Mehraufwand für die erhöhte persönliche Sicherheit sollte nicht mit zusätzlichen Mehrkosten bestraft werden dürfen.

Schlussbemerkungen

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Piraten zu solchen Regelungen verbunden.

Kontakt details für Rückfragen finden Sie in der Begleit-E-Mail.

Piratenpartei Schweiz, Arbeitsgruppe Vernehmlassungen, 15. Oktober 2025

